

Kreis-Blatt



für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Helm, Bad Ems.

Nr. 135

Diez, Mittwoch den 13. Juni 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

L. 50/5. 17. K. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-,
Hunde-, Schweine- und Seehundsfellen, von
Walrosthäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie
von Leder daraus.

Vom 13. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des kgl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684) **) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlag werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgezogenen Häute und Felle von:

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild,
- b) Hunden;
- c) zohmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden;
- e) Walrossen;
- f) Renn- und Elentieren;
- g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Häuten und Fellen hergestellte Leder.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2

Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:

1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, soweit sie im Inlande angefallen sind, einschließlich der bereits eingearbeiteten Häute und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder Form, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gehörham einer Gerberei, Zuträckerel oder Gerbervereinigung befindet.

Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle aller auf deutschen Schiffen angekommenen Tiere.

ob. wissentlich unrichtige ob. unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefälles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Veräußerung und Lieferung geknüpften Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungs-Vereinigung, sofern er ihr zur Einkieferung oder von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle seit spätestens 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gefalzten Fellen innerhalb zwei Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit spätestens 1. Juli 1916 einer Häuteverwertungs-Vereinigung zur Ablieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler, und zwar bei gefalzten Fellen innerhalb vier Wochen, bei trockenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler^{*)}, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler, der monatlich höchstens 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünften Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;
- h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die gewerbsmäßigen Schlächter sowie Abbedereien und Wildbrethändler und alle Stellen, an welche die Felle veräußert werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei Berufsschlächtern sowie Abbedereien und Wildbrethändlern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger des Felles, Tag der Ablieferung, Anzahl und Art der Felle;

bei den weiteren Lieferungsstufen bis zum Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Groß-

^{*)} Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums besondere Großhändler zugelassen werden, deren Liste im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden wird.

angegebenen abweicht, ferner die Mängel und das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Verkauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Altiengesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Altiengesellschaft in Berlin W. 9, Budapestter Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

1 Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beachtet werden:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen sorgfältig zu behandeln.
 - b) Alle unter § 1 a, b und d bezeichneten Tiere müssen mit Kopfhaut, jedoch ohne Kopfknochen und Beckenknochen abgehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch bis zu den Augen ohne Schnauze abgeschnitten), ohne Füße, ohne Schwanz und ohne Ohren abgehäutet werden.
 - c) Hunde-, Schweine- und Seehundfelle sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten vom Verwahrer sorgfältig zu falzen. Falls Hunde- und Schweinefelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gefalzen werden können, müssen sie unverzüglich getrocknet werden. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sind in jedem Falle sorgfältig zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sollen unverzüglich nach dem Abziehen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Nässe geschützt so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Felles gut trocknen können.
 - d) Schweine- und Hundefelle sind nach dem Erkalten (vor dem Falzen) zu wiegen. Die Gewichtsfestsetzung hat in den Abmaßen von 0,10 Kilogramm zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in unverlöschlicher Schrift (z. B. durch geeigneten Dickenstift) auf der Fleischseite des Felles zu vermerken. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie die Schweine- und Hundefelle, die nicht gefalzen werden konnten, sind in volltrockenem Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles zu vermerken.
 - e) Jeder Verwahrer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach den Gattungen getrennt zu halten.
2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.
- b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.
- c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Waren liefern will.
- d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Liste für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats ihnen gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 5 keine Veräußerungs-
erlaubnis hat oder von ihr keinen Gebrauch gemacht hat,
hat die in seinem Besitz befindlichen Felle dem Lederzuwei-
fungsamt (Ledermeldestelle), Berlin W. 9, Budapester Straße
5, zu melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen
Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen
sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamt (Le-
dermeldestelle) anzufordern. Die Meldungen sind bis zum
fünfundzwanzigsten Tage eines jeden Monats für das bis
zum Ablauf des vorhergehenden Monats meldspflichtig ge-
wordene Gefälle zu erstatten.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Das militärpflichtige Gefälle (auch des Inlandes), sowie
die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute
und Felle der im § 1 angegebenen Tiere jeden Gewichts —
mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine
befindlichen — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits
in Arbeit genommenen Häute und Felle).
- b) Die Ablieferung und Verwertung dieses Gefalles ist durch
besondere Vorschriften geregelt; gestattet ist sein Bezug nur
von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser Bekannt-
machung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die Ver-
fügung über die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist nur
nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gestattet:

- a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute
und Felle muß im eigenen Betriebe erfolgen.
- b) Aus:
 1. Reh-, Rot-, Dam- und Gemswildfellen sind folgende
Lederarten herzustellen: Leder für Bandagenzwecke, Be-
kleidungsleder, Bodenleder, Schuhoberleder,
 2. Hundsfellen: Helmfutterleder, Bekleidungsleder, Schuh-
oberleder,
 3. Fellen von zahmen oder wilden Schweinen: Bodenleder,
Näh- und Binderriemenleder, Transparentleder, Gamaschen-
leder, Schuhoberleder, Treibriemenleder,
 4. a) Seehundsfellen: Bodenleder, Schuhoberleder,
b) Walroßhäuten: Bodenleder, Treibriemen- oder Gleit-
schuhleder,
 5. a) Rentierfellen: Bekleidungsleder, Bodenleder, Benda-
genleder, Schuhoberleder, Riemenleder,
b) Elentierfellen: Bodenleder, Bandagenleder.

Die unter 2, 3 und 4 genannten Häute und Felle müssen
in sorgfältigster Weise entsettet werden.

- c) Die Ablieferung der gemäß a und b dieses Paragraphen
hergestellten Erzeugnisse *) ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzuweisungs-
amts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preu-
ßischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Budapester
Straße 5.

Die Anweisungen des Lederzuweisungsamtes haben
vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezüglichen
Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung
solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen wer-
den lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Be-
darfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerber-
vereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig
ist, wird im Zweifel durch das Lederzuweisungsamt ent-
schieden.

*) Wegen der Weiterlieferung der angefallenen Haare wer-
den noch besondere Vorschriften erlassen.

Das Verbleiben der Felle bei den folgenden Verwaltungen:
Kriegs- oder Marine-Beschaffungsämtern (einschließlich Be-
kleidungs-Depot Nürnberg)

Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft in Essen.

4. Auf Grund eines vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-
Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheins.

- b) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden
Vorschriften vom Eigentümer oder Besitzer, d. h. beschlagnahm-
ten Leders an das Lederzuweisungsamt (Abteilung Leder-
meldestelle), bei welchem auch die Vordrucke zu den Freigabe-
anträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß verhand-
fertig vorliegen.
2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabe-
antrages das in diesem aufgeführte Leder so lang, zur
Verfügung des Lederzuweisungsamts zu halten, bis sie
in den Besitz des Freigabescheins gelangt sind; sie dürfen
es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zusim-
mung des Lederzuweisungsamts veräußern.
3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate
(gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabescheins) zur
Verwendung für Privatwende oder den mittelbaren Bedarf
der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist,
ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das frei-
gegebene Leder, das ohne Zustimmung des Lederzuwei-
sungsamts in Leder anderer Art umgewandelt wird.

- c) Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Lederzu-
weisungsamtes weder an amtliche Beschaffungsstellen der
Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Vie-
jerer derselben zur Verwendung für Kriegslieferungen be-
auftragt werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und
Zurichterereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre
Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

- f) Vorbedingung für alle unter c erlaubten Veräußerungen
ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. 2, 888/7,
16 R. R. A. festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe frei-
gegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Gel-
tungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

- g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Leder-
zuweisungsamt oder auf dessen Anweisung von der Kriegs-
leder-Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueber-
wachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben
unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen An-
ordnungen zusammenhängen.

- h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen
Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder
mit dem Empfang des Freigabescheins für die betreffenden
Ledermengen erloschen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute
und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung
betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht
innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 1
erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb
einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten
Frist an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Berlin
W. 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Vor-
drucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a bis f einschließlich bezeichneten
Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind,
gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von
der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende Anordnungen:

- a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute und Felle unterliegen der Mel-
depflicht an das Lederzuweisungsamt (Ledermeldestelle), Ber-

Verfüttern von grünem Roggen und Weizen verboten! Angesichts des vorgeschrittenen Standes der Winterjaaten muß nachdrücklich auf das durch Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 (R.-G.-Bl. S. 287) ausgesprochene Verbot des Verfütterns von grünem Roggen und Weizen hingewiesen werden. Nach dieser Verordnung ist es verboten, grünen Roggen oder Weizen als Grünfutter ohne Genehmigung der zuständigen Behörden abzumähen oder zu verfüttern. Angesichts des sehr günstigen Standes der kommenden Futterernte und der Viehweiden wird eine derartige Erlaubnis nur in den aller seltensten Ausnahmefällen von den zuständigen Behörden erteilt werden können und das um so mehr, da jede Verfütterung von grünem Brotgetreide eine Beeinflussung der künftigen Brotversorgung der Bevölkerung zur Folge haben muß.